

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**  
**TIMBER AND BUILDING SUPPLIES HOLLAND N.V.**  
**Fassung März 2021**

**Artikel 1 Allgemeines**

1. Der Begriff „Verkäufer“ bedeutet Timber and Building Supplies Holland N.V., bei der niederländischen Handelskammer eingetragen unter Nr. 37077570, und alle damit verbundenen (juristischen) Personen und/oder Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger.
2. Der Begriff „Käufer“ bezeichnet jede (juristische) Person, die mit dem Verkäufer einen Vertrag abgeschlossen hat oder abzuschließen wünscht, sowie neben dem Verkäufer auch dessen Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.
3. Unter „Waren“/„Lieferungen“ sind Holz-, Platten- und Baumaterialien im weitesten Sinne des Wortes sowie Dienstleistungen zu verstehen.

**Artikel 2 Anwendbarkeit**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Preisangaben und Verträge über den Verkauf und Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen jeglicher Art und bilden einen integralen Bestandteil solcher Angebote, Preisangaben und Verträge des Verkäufers.
2. Eine Abweichung von diesen Bedingungen ist nur möglich, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
3. Diese Bedingungen wurden bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 37077570 hinterlegt.
4. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen das Gesetz und/oder gegen den Grundsatz von Angemessenheit und Fairness verstoßen, bleiben die anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang anwendbar.

**Artikel 3 Angebote**

1. Alle Angebote und Preisangaben sind unverbindlich, sowohl hinsichtlich der Preise als auch der Lieferzeit der Waren, auch wenn das Angebot eine Annahmefrist enthält, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. In den Preisangeboten sind Mehrwertsteuer und andere Abgaben oder staatliche Gebühren nicht enthalten.
3. Der Verkäufer kann Preiserhöhungen weitergeben, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Erfüllung des Vertrags Preisänderungen aufgrund gestiegener Umsatzsteuer, Gebühren, Rohstoffkosten oder Kosten für Verpackungsmaterial eingetreten sind.
4. Informationen in den vom Verkäufer vorgelegten Abbildungen, Mustern, Farbfächern, Katalogen, technischen Zeichnungen, Empfehlungen und anderen zusätzlichen Informationen sind für den Verkäufer nicht bindend und dienen nur als Anhaltspunkt.
5. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler und Abweichungen bei Preisen, Abbildungen, Zeichnungen und Angaben zu Maßen und Gewichten in Preislisten und in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen.
6. Jeder Verkauf auf Lieferung erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Preise auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des (Kauf-)Vertrages geltenden Kostenfaktoren basieren, wie z. B.: Ausfuhrzölle im Ursprungsgebiet, Fracht und Versicherung, Entladekosten, Einfuhrzölle, Abgaben und Steuern.
7. Eventuelle vorteilhafte oder nachteilige Unterschiede zum Zeitpunkt der Ausschiffung und/oder Ankunft und/oder Lieferung kommen dem Käufer zugute oder gehen zu seinen Lasten.
8. Alle Empfehlungen, Daten und Gebrauchsanweisungen werden vom Verkäufer nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch völlig unverbindlich und ohne jegliche Haftung seitens des Verkäufers zur Verfügung gestellt. Der Verkäufer ist niemals verantwortlich für die letztendliche Eignung von Waren für eine bestimmte Anwendung durch den Käufer, noch für eventuelle Empfehlungen bezüglich der Verwendung oder Anwendung von Waren. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer über diesen Zweck informiert wurde.
9. Der Käufer ist für die von ihm angegebenen Größen und Mengen verantwortlich. Für zu liefernde Holzprodukte gelten Abweichungstoleranzen in Bezug auf die vom Käufer angegebenen Maße, es sei denn, solche Toleranzen wurden vorher schriftlich ausgeschlossen.

**Artikel 4 Zustandekommen**

1. Ein verbindlicher Vertrag kommt durch schriftliche Annahme, einschließlich Annahme per E-Mail, Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer oder tatsächliche Ausführung der Bestellung durch den Käufer zustande.
2. Es wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung die Bestellung genau und vollständig wiedergibt, es sei denn, der Käufer hat vor der tatsächlichen Lieferung schriftlich mitgeteilt, dass dies nicht der Fall ist.
3. Alle zusätzlichen oder geänderten Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden, sowie Vereinbarungen oder Zusagen, die von den Mitarbeitern des Verkäufers gemacht werden, stellen ein neues Angebot dar und sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
4. Vor der weiteren Ausführung der Vereinbarung ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine Sicherheit hinsichtlich der Erfüllung seiner gesamten Zahlungsverpflichtung zu verlangen.
5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Bestellungen und/oder Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

**Artikel 5 Lieferung und Risiko**

1. Bei frachtfreier Lieferung werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Verkäufers transportiert. Die Transportart liegt im Ermessen des Verkäufers.
2. In allen anderen Fällen werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers transportiert.

3. Im Gegensatz zu Absatz 1 dieses Artikels geht das Risiko einer Belästigung immer zu Lasten des Käufers.
4. Wenn vereinbart wurde, dass die Waren direkt aus dem Ausland geliefert werden, gehen das Risiko, dass die Waren nicht (rechtzeitig) eintreffen, sowohl quantitativ als auch qualitativ, sowie das Transportrisiko und während der Lieferung auftretende Gefahren vollständig zu Lasten des Käufers.
5. Bei frachtfreier Lieferung ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware an einen Ort zu transportieren, an dem das Fahrzeug ein ordnungsgemäß befahrbares Gelände oder das Schiff ein ordnungsgemäß befahrbares Gewässer erreichen kann. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Käufer sicherstellen, dass alle erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen und Erlaubnisse innerhalb des Transportgebietes rechtzeitig vorliegen. Der Käufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Ort, an dem die Waren abgeladen werden sollen, leicht zugänglich ist. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware dort in Empfang zu nehmen und unverzüglich abzuladen. Unterlässt der Käufer dies, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
6. Wenn eine vom Verkäufer angenehmen Bestellung nicht geliefert werden kann, weil der Lieferant des Verkäufers nicht oder nicht mehr liefern kann (aus welchem Grund auch immer), kann der Verkäufer dem Käufer eine Alternative anbieten. Wenn der Käufer der angebotenen Alternative nicht zustimmen kann, hat der Verkäufer das Recht, sich ohne gerichtliche Intervention auf die Auflösung des Teils des Vertrags zu berufen, der nicht (mehr) erfüllt werden kann. Der Verkäufer haftet nicht für die Nichtlieferung oder nicht vollständige Lieferung der Bestellung.

**Artikel 6 Lieferzeiten**

1. Die Lieferzeiten werden in Absprache festgelegt, die vom Verkäufer angegebenen Liefertermine und/oder -zeiten gelten jedoch nur zur Information und als annähernd und stellen keine Frist dar, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Im Falle einer Lieferverzögerung aufgrund einer Änderung der oben genannten Umstände verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer dieser Verzögerung. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig über jede Verzögerung informieren. Verspätete Lieferung gibt dem Käufer nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen, den Empfang und/oder die Zahlung von Waren zu verweigern oder Schadenersatz zu fordern.
3. Wurden bei Lieferung auf Abruf keine Fristen für den Abruf festgelegt, hat der Verkäufer 3 Monate nach der Auftragserteilung Anspruch auf Zahlung.
4. Wenn 3 Monate nach der Bestellung nicht oder nur teilweise abgerufen wurde, hat der Verkäufer das Recht, den Käufer innerhalb von 3 Monaten schriftlich aufzufordern, die gesamte Bestellung noch abzurufen, es sei denn, es wurde eine feste Frist vereinbart.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, Lagerkosten in Rechnung zu stellen, solange die Materialien auf Abruf nicht vollständig an den Käufer geliefert wurden.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, in Teilen zu liefern. In diesem Fall wird der Verkäufer immer die Lieferzeiten für jede Teillieferung angeben.

**Artikel 7 Rücksendungen**

1. Rücksendungen können ohne vorherige Rücksprache nicht angenommen werden. Wenn die Waren zurückgegeben werden können, werden Kosten berechnet, über die der Verkäufer Auskunft erteilen kann.
2. Vollständig oder teilweise bearbeitete Waren, beschädigte Waren und verpackte Waren, deren Verpackung fehlt oder beschädigt ist, können niemals zurückgegeben werden.

**Artikel 8 Zahlungen**

1. Für einen Käufer mit einer Handelskammernummer besteht neben den üblichen Zahlungsmöglichkeiten (Ideal, Kreditkarte, PIN und Bargeld) unter bestimmten Bedingungen auch die Möglichkeit, auf Rechnung zu kaufen. Für „einen Kauf auf Rechnung“ ist der Käufer verpflichtet, ein Antragsformular auszufüllen, das die für eine Bonitätsprüfung erforderlichen Informationen enthält. Der Verkäufer kann dann die Kreditwürdigkeit des Käufers durch eine externe Bonitätsprüfung überprüfen, um den Verkäufer vor einem möglichen Ausfall zu schützen. Wenn der Verkäufer auf der Grundlage des externen Kreditwürdigkeitsberichts eine positive Kreditwürdigkeit feststellt, kann der Käufer Bestellungen auf Rechnung aufgeben, sofern der Käufer den vom Verkäufer festgelegten Zahlungsbedingungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Voraus zustimmt. Der Käufer kann keine Rechte aus einer ausgestellten positiven Bonitätsbewertung ableiten. Der Verkäufer kann die festgelegten Kreditwürdigkeitskriterien und Zahlungsbedingungen jederzeit einseitig ändern und diesbezügliche Entscheidungen widerrufen. Die Zahlung muss so erfolgen, wie sie in der Vereinbarung enthalten ist; wenn nichts vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Zahlungsfrist ist eine Endfrist, nach deren Ablauf der Käufer in Verzug gerät.
2. Alle Beträge, die dem Käufer in Rechnung gestellt werden, müssen ohne Skonto oder Abzug bezahlt werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung von Rechnungen auszusetzen.
3. Wenn der Käufer in Bezug auf seine Zahlungen oder einen Teil der Zahlungen in Verzug ist, wird der gesamte dem Verkäufer geschuldete Betrag, und zwar sowohl fällige als auch noch nicht fällige Beträge, sofort fällig und zahlbar.
4. Bei Zahlungsverzug gemäß Artikel 8.2 schuldet der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % des Rechnungsbetrags pro Monat, in dem der Käufer in Zahlungsverzug ist, wobei ein Teil des Monats als ganzer Monat gezählt wird, beginnend mit dem ersten Tag nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist.
5. Wenn der Verkäufer durch das Versäumnis des Käufers gezwungen ist, seine Forderung zum Inkasso außer Haus zu geben, gehen alle damit

- verbundenen Kosten, wie z. B. administrative, gerichtliche und außergerichtliche Kosten, einschließlich der Kosten eines Konkursantrags, zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des unbezahlten Betrags, mit einem absoluten Minimum von 500,00 €.
- Vom Käufer geleistete Zahlungen dienen, unabhängig von den vom Käufer angegebenen Bestimmungsorten, immer zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung der am längsten offenen Rechnungen.
  - Ist der Käufer mit der Zahlung gegenüber dem Verkäufer in Verzug, ist dieser berechtigt, die weitere Erfüllung aller damit zusammenhängenden Vereinbarungen bis zur Zahlung auszusetzen, während, falls anders vereinbart, für die weitere Lieferung eine Vorauszahlung verlangt werden kann.
  - Der Verkäufer ist berechtigt, sowohl seine eigene Forderung als auch die eines verbundenen Unternehmens gegen den Käufer und/oder die mit dem Käufer verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

#### Artikel 9 Überprüfung und Reklamationen

- Die auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten angegebenen Mengen gelten als korrekt, wenn unmittelbar nach Erhalt und vor der Bearbeitung und/oder Verarbeitung keine Beanstandung erfolgt und wenn eine solche Beanstandung nicht auf dem Frachtbrief oder der Quittung vermerkt ist.
- Der Käufer muss die gelieferten Waren innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung auf sichtbare Mängel überprüfen. Im Rahmen dieser Inspektion wird vom Käufer erwartet, dass er mit dem Verpackungsmaterial und/oder den Oberflächenschutzfolien der gelieferten Waren sorgfältig umgeht. Ansprüche aufgrund sichtbarer Mängel erlöschen, wenn der Käufer den Mangel nicht innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Ware dem Verkäufer schriftlich gemeldet hat.
- Anderer als die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Mängel müssen dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen, nachdem der Käufer einen Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können, schriftlich unter genauer Angabe der Art und der Gründe für die Beanstandung mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Käufer nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen.
- Für Waren, die ganz oder teilweise bearbeitet und/oder verarbeitet wurden, werden keine Reklamationen akzeptiert.
- Der Käufer muss Fehler in der Rechnung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt an den Verkäufer melden. Geschieht dies nicht, gilt die Rechnung als korrekt.
- Reklamationen berechtigen den Käufer nicht dazu, die Auflösung des Vertrags zu verlangen oder die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, auszusetzen oder aufzuschieben, wobei eine Verrechnung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

#### Artikel 10 Qualität

- Sofern zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht ausdrücklich anders angegeben, wird normale Qualität geliefert. Abweichungen bei den Abmessungen und/oder der Anzahl pro Handelseinheit sind gemäß den Normen in der Branche zulässig. Die Abweichungsstandards des Herstellers und/oder Lieferanten werden als normal angesehen.
- Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Farbabweichungen, die nicht größer sind als Farbnuancen, wobei dies im Ermessen des Verkäufers liegt. Der Käufer kann daraus nicht das Recht ableiten, die Lieferung zu verweigern.
- Alle Gewährleistungen des Lieferanten/Herstellers werden in vollem Umfang an den Käufer weitergegeben; auch die Ansprüche des Käufers sind hierin beschränkt.

#### Artikel 11 Haftung

- Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese Schäden sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers zurückzuführen.
- Für indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns und sogenannter Folgeschäden, einschließlich Stagnationsschäden, Bauverzögerungen, Verlust von Aufträgen und dergleichen, die als direkte oder indirekte Folge von Mängeln für den Käufer und/oder Dritte entstehen, haftet der Verkäufer unter keinen Umständen.
- Der Verkäufer haftet niemals für Schäden oder Mängel an bestimmten Materialien, Teilen und Konstruktionen, die, möglicherweise im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften, vom Käufer oder in seinem Namen ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Ebenso haftet der Verkäufer niemals für Abweichungen der vom Käufer gelieferten Daten in Bezug auf Mengen und Abmessungen.
- Unter keinen Umständen haftet der Verkäufer für Schadenersatzansprüche von Dritten, aus welchem Grund auch immer. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen (erfolgreichen) Schadenersatzansprüchen Dritter in Bezug auf die vom Verkäufer gelieferten Waren frei, ungeachtet der Ursache oder des Zeitpunkts, zu dem der Schaden erlitten wurde.
- Der Verkäufer kann nicht für eine fehlerhafte Anwendung und Verarbeitung der gelieferten Materialien durch den Käufer oder durch Dritte haftbar gemacht werden.
- Soweit die Nichteinhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen des Käufers dazu führen würde, dass der Verkäufer gegenüber Dritten haftbar gemacht wird, verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer von allen Folgen dieser Haftung freizustellen.
- Die Frist, innerhalb derer der Verkäufer für den Schadenersatz haftbar gemacht werden kann, ist in allen Fällen und unter Androhung des Rechtsverlusts auf eine Frist von 14 Tagen nach Eintritt des schadensverursachenden Ereignisses beschränkt. Alle Schadenersatzansprüche erlöschen 12 Monate nach Beginn des Tages, an dem sie geltend gemacht werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist vor Gericht gebracht werden.
- Wenn und soweit eine Garantie des Lieferanten/Herstellers der Waren vorliegt, erlischt nach Ablauf dieser Garantiezeit jeder Anspruch auf Entschädigung ohne weitere Mitteilung.

- Im Falle einer Haftung des Verkäufers wird diese auf den Rechnungswert der betreffenden (Teil-)Lieferung, ausschließlich Mehrwertsteuer, begrenzt.
- Alle vom Verkäufer beschäftigten Personen sowie vom Verkäufer eingesetzte Hilfspersonen sind berechtigt, sich auf die vorstehenden Absätze dieses Artikels zu berufen, als wären sie selbst Parteien des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrages.

#### Artikel 12 Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen, die der Verkäufer gegen seinen Käufer hat oder haben wird, einschließlich aller Forderungen in Bezug auf die gelieferten und/oder zu liefernden Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen sowie aller Forderungen aufgrund der Nichterfüllung durch den Käufer und der Begleichung von Kontokorrent-Salden, einschließlich Zinsen und Kosten, wie in Buch 3 Artikel 92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannt.
- Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf der Käufer die Waren nicht verpfänden, das Eigentum nicht übertragen oder Dritten kein anderes Recht an den Waren einräumen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs. Auf erstes Ersuchen des Verkäufers verpflichtet sich der Käufer zur Mitwirkung bei der Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen, die der Käufer gegen seine Kunden aufgrund der Weiterlieferung von Waren erhält oder erhalten wird.
- Der Verkäufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und noch beim Käufer befindlichen Waren zurückzunehmen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder zu geraten droht. Der Käufer gewährt dem Verkäufer jederzeit freien Zugang zu seinem Gelände und/oder seinen Gebäuden, um die Waren zu inspizieren und/oder seine Rechte auszuüben.
- Die Kosten, die sich aus der Ausübung der Eigentumsrechte des Verkäufers ergeben, gehen zu Lasten des Käufers.

#### Artikel 13 Höhere Gewalt

- Während höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Verkäufer aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als sechs Monate dauert, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten zu kündigen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz besteht.
- Hat der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist der Verkäufer berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.
- Unter höherer Gewalt im Sinne von Buch 6 Artikel 75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird neben dem, was in diesem Zusammenhang von Gesetz und Rechtsprechung verstanden wird, ein Leistungshindernis aufgrund von Umständen verstanden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und die dem Verkäufer nicht zugerechnet werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Betriebsstörungen bei und Versäumnisse von Lieferanten, Zwischenhändlern, Frachtführern, Spediteuren und anderen Dritten, die an der Lieferung von Waren an den Verkäufer beteiligt sind. Nichtlieferung, verspätete Lieferung oder nicht ordnungsgemäße Lieferung durch den Verkäufer infolge von Feuer, Wasserschäden, Umweltkatastrophen, Krieg, Streiks, übermäßigem krankheitsbedingtem Personalausfall oder Personalmangel, Verzögerung bei der (Wieder-)Lieferung durch den Lieferanten, Wetterbedingungen, Computerausfällen, Fehlfunktionen oder Mängeln der Informationssysteme des Verkäufers oder seiner Lieferanten, Mangel an oder Rücknahme von Transportmöglichkeiten, Import- und Exportbeschränkungen oder Schließung der Landesgrenzen.

#### Artikel 14 Auflösung und Annullierung

- Kommt der Käufer einer (Zahlungs-)Verpflichtung aus einem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, trotz einer Aufforderung mit angemessener Frist, sowie bei Zahlungsaufschub, Beantragung eines Zahlungsaufschubs, Konkurses, Zwangsverwaltung oder Liquidation des Unternehmens des Käufers, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten ganz oder teilweise aufzulösen, wobei das Recht auf Schadenersatz erhalten bleibt, und zwar unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8. Bestehende gegenseitige Forderungen werden dadurch sofort fällig und zahlbar.
- Die vollständige oder teilweise Auflösung der Vereinbarung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der dazu berechtigten Person. Bevor eine schriftliche Auflösungserklärung an den Verkäufer gerichtet wird, muss der Käufer den Verkäufer stets zunächst schriftlich in Verzug setzen und ihm eine angemessene Frist zur weiteren Erfüllung seiner Verpflichtungen oder zur Behebung von Mängeln einräumen, wobei der Käufer diese Mängel genau schriftlich mitteilen muss.
- Stimmt der Verkäufer der Auflösung zu, ohne dass es zu einem Verzug des Verkäufers kommt, werden die gegenseitig bestehenden Forderungen sofort fällig und zahlbar. Der Verkäufer hat immer zuerst Anspruch auf Entschädigung für alle finanziellen Verluste wie Kosten, entgangenen Gewinn und angemessene Kosten zur Feststellung von Schaden und Haftung. Im Falle einer teilweisen Auflösung kann der Käufer nicht die Rückgängigmachung einer vom Verkäufer bereits erbrachten Leistung verlangen, und der Verkäufer hat vollen Anspruch auf Bezahlung der vom Verkäufer bereits erbrachten Leistungen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise ohne gerichtliches Einschreiten oder eine Inverzugsetzung aufzulösen, wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, für

insolvent erklärt wird, einen Zahlungsaufschub beantragt, zur gesetzlichen Schuldensanierung zugelassen wird oder anderweitig die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert. In diesen Fällen ist jede Forderung, die der Verkäufer gegen den Käufer hat, sofort fällig und in voller Höhe zahlbar.

#### **Artikel 15 Verarbeitung von Waren**

1. Unter Bearbeitung werden Fingerschweißen, Kantenverleimen, Flächenverleimen, Grundieren, Lackieren, Konservieren, Hobeln, Schleifen, Fräsen, Sägen, Trocknen und/oder sonstige Bearbeitung von Waren verstanden.
2. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden oder sonstige Wertminderungen der zu verarbeitenden Waren. Der Verkäufer versichert die zu verarbeitende Ware nicht gegen jegliches Risiko.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Geschieht dies nicht, hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz des durch die verspätete Lieferung entstandenen Schadens.

#### **Artikel 16 Datenschutz**

1. Alle Informationen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt, werden vom Verkäufer so lange aufbewahrt, wie dies erforderlich und gesetzlich zulässig ist.
2. Falls für den Verkäufer erforderlich, kann der Verkäufer einem oder mehreren seiner Partner, die mit dem Verkäufer befasst sind, bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. In diesem Fall hat der Verkäufer mit diesen Partnern vertraglich vereinbart, dass sie die Daten nur für den Zweck verwenden dürfen, für den sie bereitgestellt wurden (Verkauf von Produkten), und dass sie die Daten geheim halten müssen. Die Art und Weise, wie der Verkäufer personenbezogene Daten verarbeitet, ist in der Datenschutzerklärung des Verkäufers beschrieben. Die aktuellste Version der Datenschutzerklärung finden Sie auf der Website des Verkäufers und ist Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **Artikel 17 Anwendbares Recht / zuständiges Gericht**

1. Alle Vereinbarungen, auf die diese Bedingungen für anwendbar erklärt wurden, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Alle Streitigkeiten werden beim Gericht (Rechtbank) Nord-Holland anhängig gemacht, es sei denn, der Verkäufer bringt die Streitigkeit vor ein anderes Gericht, das gemäß den Zuständigkeitsregeln zuständig ist.